

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 10	München, den 14. Mai	1987
Datum	Inhalt	Seite
28. 4. 1987	Verordnung über die Festsetzung des festen Betrags zur Erstattung der Kosten der Landtagswahl vom 12. Oktober 1986 an die Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften	122
	111-1-3-I	
28. 4. 1987	Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage	123
	605-14-F	
12. 5. 1987	Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz	124
	300-1-3-J	
21. 4. 1987	Verordnung zur Übertragung von Aufgaben der Lastverteilung für elektrische Energie und Gas auf Gruppenlastverteiler (Gruppenlastverteilungs-Verordnung - GrLastVO)	125
	752-6-W	
22. 4. 1987	Verordnung über die Zuständigkeit der Landgerichte in Geschmacksmusterstreitsachen	126
	300-3-31-J	
4. 5. 1987	Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (AVBaySchFG)	127
	2230-7-1-1-K	
16. 4. 1987	Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 15. April 1987 Vf.-1-VII-85 betreffend den Antrag auf Feststellung, der Gesetzgeber habe gegen Normen der Bayerischen Verfassung verstoßen, weil er nicht geregelt hat, daß berufsschulpflichtige Berufsschüler von Mehrkosten für eine notwendige auswärtige Unterbringung freizustellen sind, die ihnen während der Zeit eines Blockunterrichts entstehen	138
—	Berichtigung der Dritten Verordnung zur Änderung der Qualifikationsverordnung vom 14. April 1987	139
	2210-1-1-3-K/WK	

111-1-3-I

Verordnung
über die Festsetzung des festen Betrags
zur Erstattung der Kosten der Landtagswahl
vom 12. Oktober 1986
an die Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Vom 28. April 1987

Auf Grund des Art. 31 Abs. 2 Satz 1 des Landeswahlgesetzes (BayRS 111-1-I), geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1985 (GVBl S. 247), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Der Freistaat Bayern erstattet den Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften für die Ausgaben, die ihnen durch die Landtagswahl vom 12. Oktober 1986 entstanden sind, je Stimmberechtigten folgenden Betrag:

Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

bis 25 000 Stimmberechtigte	0,52 DM,
bis 100 000 Stimmberechtigte	0,56 DM,
über 100 000 Stimmberechtigte	0,60 DM.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1987 in Kraft.

München, den 28. April 1987

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

605-14-F

**Siebzehnte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Aufteilung des Gemeindeanteils
an der Einkommensteuer und
die Abführung der Gewerbesteuerumlage**

Vom 28. April 1987

Auf Grund des § 2 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1985 (BGBl I S. 201) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Anlage zu § 1 der Verordnung über die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage (BayRS 605-14-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juni 1986 (GVBl S. 100), wird nach Maßgabe der dieser Verordnung als Bestandteil beigefügten **Anlage** geändert.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft.

München, den 28. April 1987

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

Anlage

**Geänderte Schlüsselzahlen
für die Aufteilung des Gemeindeanteils
an der Einkommensteuer für 1987**
– Gebietsstand 1. Januar 1987 –

- I. Gemeinden, bei denen die Schlüsselzahl wegen Änderung im Bestand oder Gebiet zu berichtigen ist:

Gebiet Amtlicher Gemeindegemeinschaftsschlüssel	Gemeindename	Schlüsselzahl zum 1. Januar 1987
Niederbayern		
Landkreis Passau		
275 111	Aicha vorm Wald	0,0001011
275 159	Windorf, M.	0,0001888
Unterfranken		
Kreisfreie Stadt		
663 000	Würzburg	0,0119948
Landkreis Würzburg		
679 136	Gerbrunn	0,0007157

- II. Gemeinden, bei denen sich der Gemeindename geändert hat:

Gebiet Amtlicher Gemeindegemeinschaftsschlüssel	bisher	Gemeindename jetzt
Oberpfalz		
Landkreis Regensburg		
375 174	Neutraubling	Neutraubling, Stadt

300-1-3-J

**Verordnung
zur Änderung der
Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz**

Vom 12. Mai 1987

Die Bayerische Staatsregierung erläßt folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten der Bayerischen Staatsregierung zum Erlaß von Rechtsverordnungen im Bereich der Rechtspflege auf das Bayerische Staatsministerium der Justiz (Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz – ZustÜVJu) vom 17. Februar 1987 (GVBl S. 33) wird wie folgt geändert:

1. In die Inhaltsübersicht zu § 1 Abs. 1 wird folgende Nummer 24a eingefügt:

„Nr. 24a Wertpapierbereinigungsschlußgesetz“.

2. In § 1 Abs. 1 wird folgende Nummer 24a eingefügt:

„24a auf Grund des § 37 Satz 2 des Vierten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes (**Wertpapierbereinigungsschlußgesetz**) vom 28. Januar 1964 (BGBl I S. 45)

die Ermächtigung nach § 37 Satz 1 des Wertpapierbereinigungsschlußgesetzes.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. Mai 1987 in Kraft.

München, den 12. Mai 1987

Der Bayerische Ministerpräsident

Franz Josef Strauß

752-6-W

**Verordnung
zur Übertragung von Aufgaben der Lastverteilung
für elektrische Energie und Gas
auf Gruppenlastverteiler
(Gruppenlastverteilungs-Verordnung – GrLastVO)**

Vom 21. April 1987

Auf Grund des Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 12. Juli 1986 (GVBl S. 126) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

Gruppenlastverteiler

(1) Die Regierungen werden als Gruppenlastverteiler im Sinn von § 2 Nr. 1 der Elektrizitätslastverteilungs-Verordnung (EltLastV) vom 21. Juli 1976 (BGBl I S. 1833) und § 2 Nr. 1 der Gaslastverteilungs-Verordnung (GasLastV) vom 21. Juli 1976 (BGBl I S. 1849) bestimmt.

(2) ¹Zur Durchführung der Gruppenlastverteilung richten die Regierungen besondere Stellen ein. ²Sie tragen die Bezeichnungen

Gruppenlastverteilerstelle für elektrische Energie,
Gruppenlastverteilerstelle für Gas.

(3) Die Grenzen der Gruppenlastverteilung werden durch Verwaltungsvorschrift bekanntgemacht.

§ 2

Befugnisse der Gruppenlastverteiler
für elektrische Energie

(1) Die Gruppenlastverteiler sind, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt, zuständig für den Erlaß von Verfügungen nach § 5 Abs. 1, 4 und 5 EltLastV.

(2) Das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr als Gebietslastverteiler ist zuständig für den Erlaß von Verfügungen

1. an Unternehmen und Betriebe, die elektrische Energie erzeugen, weiterleiten oder verteilen, soweit die Maßnahmen

a) das Hochspannungsnetz mit einer Nennspannung von 220 kV und höher oder andere Netzteile von überregionaler Bedeutung
oder

b) Kraftwerke, die in dieses Netz ganz oder teilweise einspeisen, oder andere Kraftwerke von übergeordneter Bedeutung

betreffen,

2. die eine über das Gebiet eines Gruppenlastverteilers hinausgehende Bedeutung haben,

3. bei Gefahr im Verzug, wenn die Maßnahme vom Gruppenlastverteiler nicht rechtzeitig angeordnet wird,

4. an die Deutsche Bundesbahn und Elektrizitätsversorgungsunternehmen, soweit die Maßnahmen

a) Anlagen, die ausschließlich die Erzeugung und die Umformung von elektrischer Energie für den Strombedarf der Deutschen Bundesbahn betreffen,

b) die Verwendung von Bahnstrom betreffen,

c) in bestehende, die Bahnstromversorgung betreffende Verträge zwischen der Deutschen Bundesbahn und den Elektrizitätsversorgungsunternehmen eingreifen.

(3) ¹Die Verfügungen nach Absatz 2 Nr. 4 dürfen, soweit nicht Gefahr im Verzug ist, nur im Benehmen mit dem Bundeslastverteiler und der zentralen Transportleitung – Bahnstromversorgung – der Deutschen Bundesbahn erlassen werden. ²Das Beteiligungsverfahren wird durch eine Vereinbarung mit der Deutschen Bundesbahn geregelt.

§ 3

Befugnisse der Gruppenlastverteiler
für Gas

(1) Die Gruppenlastverteiler sind, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt, zuständig für den Erlaß von Verfügungen nach § 5 Abs. 1, 4 und 5 GasLastV.

(2) Das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr als Gebietslastverteiler ist zuständig für den Erlaß von Verfügungen,

1. die eine über das Gebiet eines Gruppenlastverteilers hinausgehende Bedeutung haben,

2. bei Gefahr im Verzug, wenn die Maßnahme vom Gruppenlastverteiler nicht rechtzeitig angeordnet wird.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1987 in Kraft.

²Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Übertragung von Aufgaben der Lastverteilung für elektrische Energie auf Gruppenlastverteiler – Elektrizitätsgruppenlastverteilungs-Verordnung – EltGrLastVO – (BayRS 752-6-W) außer Kraft.

München, den 21. April 1987

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**

Anton Jaumann, Staatsminister

300-3-31-J

**Verordnung
über die Zuständigkeit
der Landgerichte
in Geschmacksmusterstreitsachen**

Vom 22. April 1987

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Geschmacksmustergesetzes vom 11. Januar 1876 (BGBl III 442-1), zuletzt geändert durch Art. 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1986 (BGBl I S. 2501), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 10 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz vom 17. Februar 1987 (GVBl S. 33) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Die Geschmacksmusterstreitsachen werden zugewiesen dem

1. Landgericht München I
für die Landgerichtsbezirke des Oberlandesgerichts München,
2. Landgericht Nürnberg-Fürth
für die Landgerichtsbezirke der Oberlandesgerichte Nürnberg und Bamberg.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1987 in Kraft.

München, den 22. April 1987

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
I. V. Dr. Wilhelm Vo r n d r a n , Staatssekretär

2230-7-1-1-K

**Verordnung
zur Ausführung des
Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes
(AVBaySchFG)**

Vom 4. Mai 1987

Auf Grund von Art. 53 Satz 2 Nrn. 1, 3, 5, 6 und 7 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) vom 24. Juli 1986 (GVBl S. 169) und Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb von Sonderschulen (Sonderschulgesetz – SoSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1986 (GVBl S. 190) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, der Finanzen und des Innern folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Personalaufwand
 - § 2 Sachaufwand
 - § 3 Hauspersonal
 - § 4 Schülerbeförderung an öffentlichen Volksschulen und Sonderschulen
 - § 5 Genehmigung von Baumaßnahmen und erstmaligen Einrichtungen
 - § 6 Träger des Schulaufwands
 - § 7 Gastschülerbeiträge, Kostenersatz, Gastschülerzuschüsse
 - § 8 Lehrpersonalzuschüsse
 - § 9 Lehrpersonalzuschüsse für Abendgymnasien
 - § 10 Lehrpersonalzuschüsse für berufliche Schulen
 - § 11 Zuständigkeit für die staatliche Förderung von Ersatzschulen
 - § 12 Notwendiger Aufwand der privaten Volksschulen, Sonderschulen und schulvorbereitenden Einrichtungen
 - § 13 Personalaufwand an privaten Volksschulen, Sonderschulen und schulvorbereitenden Einrichtungen
 - § 14 Schulaufwand an privaten Volksschulen, Schulen für Behinderte und schulvorbereitenden Einrichtungen
 - § 15 Zuschüsse für staatlich anerkannte berufliche Schulen
 - § 16 Finanzhilfen zu Baumaßnahmen
 - § 17 Erstattung der Besoldung beurlaubter Lehrer
 - § 18 Zuschüsse an staatlich genehmigte Ersatzschulen
 - § 19 Schulgeldersatz
 - § 20 Schlußvorschriften
- Anlage 1 Schulaufwand
- Anlage 2 Zuordnung der Lehrer

§ 1

Personalaufwand
(zu Art. 2 Abs. 1 BaySchFG)

¹Lehrer im Sinn des Art. 2 Abs. 1 BaySchFG sind alle Personen, die selbständig Unterricht erteilen. ²Hierzu zählen auch Lehramtsanwärter und Studienreferendare, die im Rahmen eines Unterrichtsauftrags eigenverantwortlichen Unterricht erteilen. ³Pädagogisches Hilfspersonal an Gymnasien und beruflichen Schulen sind Personen, die nach den Weisungen des Lehrers Funktionen für den Unterrichtsbetrieb wahrnehmen.

§ 2

Sachaufwand
(zu Art. 3 Abs. 2 BaySchFG)

(1) ¹Eine Schulanlage (Art. 3 Abs. 2 Nr. 1 BaySchFG) muß den Anforderungen an einen ordnungsgemäßen Schulbetrieb und Unterricht entsprechen. ²Der Raumbedarf einer Schule ist nach ihrer Größe (Klassen- und Schülerzahl) und nach der Stundentafel zu ermitteln. ³Die Anforderungen gemäß Satz 1 sind jedenfalls dann erfüllt, wenn die Schulbauempfehlungen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus beachtet sind.

(2) Lehr- und Lernmittel (Art. 3 Abs. 2 Nr. 2 BaySchFG) sind nach Maßgabe der Lehrpläne und Stundentafeln bereitzustellen.

(3) ¹Die Aufwendungen für die fachpraktische Ausbildung (Art. 3 Abs. 2 Nr. 3 BaySchFG) umfassen alle im Rahmen stundenplanmäßigen Unterrichts zum Verbrauch oder zur Verarbeitung bestimmten Rohstoffe und Materialien, die zur Vermittlung oder Vertiefung lehrplanmäßig festgelegter fachpraktischer Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind. ²Der Aufwandsträger ist berechtigt, für Nahrungsmittel, die nach ihrer Verarbeitung von den Schülern verzehrt werden, und für Werkstücke, die nach ihrer Herstellung in das Eigentum der Schüler übergehen, einen angemessenen Kostenersatz bis zur Höhe der entsprechenden Materialkosten zu verlangen.

(4) ¹Einrichtungen zur Mitgestaltung des schulischen Lebens (Art. 3 Abs. 2 Nr. 5 BaySchFG) sind die Schülermitverantwortung, die Elternvertretung (Elternbeirat, Klassenelternsprecher), das Schulforum und der Berufsschulbeirat (Art. 40 bis 50 BayEUG). ²Die Kosten für den notwendigen Sachaufwand dieser Einrichtungen trägt der Aufwandsträger im Rahmen der Haushaltsmittel für die Schule.

(5) ¹Zum Sachaufwand der Schule nach Art. 3 Abs. 2 Nr. 6 BaySchFG zählen auch die notwendigen personalbezogenen Geschäftsbedürfnisse für das staatliche Personal nach Art. 2 Abs. 1, Art. 6 BaySchFG. ²Die Kosten für Kranzspenden und Nachrufe verstorbener Staatsbediensteter an staatlichen Schulen trägt der Staat.

(6) ¹Für den Schulbetrieb einer Berufsschule ist ein Schülerheim (Art. 3 Abs. 2 Nr. 7 BaySchFG) erforderlich, wenn an der Schule Fachsprengel für Jahrgangsfachklassen gebildet sind, für deren Besuch Berufsschülern eine tägliche Rückkehr zum Ausbildungs- bzw. Wohnort nicht zugemutet werden kann. ²Der Aufwandsträger kann seine Bereitstellungsverpflichtung auch durch vertragliche Re-

gelung mit einem Träger eines Heims erfüllen, das der Schulaufsicht oder der Heimaufsicht nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz unterliegt. ³Reicht die Zahl der notwendig unterzubringenden Berufsschüler für einen Heimbetrieb nicht aus, so kann mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde die Verpflichtung auch durch vertraglich gesicherte Bereitstellung von geeigneten Privatunterkünften erfüllt werden. ⁴Entsprechendes gilt, wenn der Aufwandsträger vorübergehend nicht in der Lage ist, ausreichend Heimplätze zur Verfügung zu stellen. ⁵Für den Schulbetrieb einer anderen beruflichen Schule ist ein Schülerheim erforderlich, wenn die Schule überwiegend von Schülern besucht wird, denen eine tägliche Rückkehr an ihren Wohnort nicht zugemutet werden kann und für die aus Gründen der Jugendwohlfahrt eine Heimunterbringung erforderlich ist. ⁶Die Feststellung über die Erforderlichkeit eines Schülerheims trifft die Schulaufsichtsbehörde im Benehmen mit dem Aufwandsträger.

(7) ¹Zur notwendigen Beförderung auf Unterrichtswegen (Art. 3 Abs. 2 Nr. 8 BaySchFG) gehören Beförderungen im Rahmen des stundenplanmäßigen Unterrichts, vor allem vom Schulgebäude zu Sportstätten, wenn der schulische Sportunterricht nicht innerhalb der Schulanlage angeboten werden kann. ²Fahrten zu lehrplanmäßigen Betriebserkundungen an Hauptschulen und an Hauptschulstufen für Behinderte gelten als Unterrichtswege.

(8) ¹Wenn einer staatlichen Schule Räume oder Anlagen, die ihr bisher gewidmet waren, entzogen werden sollen, ist dazu die Zustimmung der Regierung erforderlich; Art. 46 BaySchFG bleibt unberührt. ²Die Zustimmung kann nur versagt werden, wenn durch den Entzug der ordnungsgemäße Schulbetrieb beeinträchtigt wird.

§ 3

Hauspersonal
(zu Art. 3 Abs. 3 BaySchFG)

¹Zum Hauspersonal gehören insbesondere Hausmeister, Reinigungspersonal und, soweit erforderlich, Heizer. ²Die Zahl der erforderlichen Arbeitskräfte, der Umfang ihrer Tätigkeit für die Schule und – im Rahmen der gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen – ihre Arbeitszeit richten sich nach den Erfordernissen der Schulanlage und des Schulbetriebs.

§ 4

Schülerbeförderung an öffentlichen
Volksschulen und Sonderschulen
(zu Art. 3 Abs. 4 BaySchFG)

(1) Die notwendige Beförderung der Schüler öffentlicher Volksschulen und Sonderschulen richtet sich nach der Verordnung über die Schülerbeförderung (SchBefV).

(2) Der Schulaufwandsträger kann für Schüler, die nach Art. 10 Abs. 2 des Volksschulgesetzes (VoSchG) gastweise eine andere Schule besuchen, Ersatz des notwendigen Beförderungsaufwands von dem Schulaufwandsträger verlangen, in dessen Sprengel der Schüler seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 5

Genehmigung von Baumaßnahmen und
erstmaligen Einrichtungen
(zu Art. 5 BaySchFG)

(1) ¹Zuständig für die schulaufsichtliche Genehmigung von Baumaßnahmen (Neu-, Um- und Erweiterungsbauten) ist hinsichtlich

1. der Raumprogramme für Realschulen, Gymnasien, Fachoberschulen, Berufsoberschulen, Fachakademien und für Schulen, für die weder Standardraumprogramme noch Berechnungsgrundlagen für die Erstellung von Raumprogrammen erlassen sind, das zuständige Staatsministerium,
2. der Raumprogramme der übrigen Schulen und der Bauplanungen die Regierung.

²Raumprogramme für gemeinsame Sportanlagen mehrerer Schulen bedürfen der Genehmigung der Regierung; sind in Satz 1 Nr. 1 genannte Schulen beteiligt, so ist das Einvernehmen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus erforderlich.

(2) ¹Der unmittelbaren fachtheoretischen und fachpraktischen Ausbildung an beruflichen Schulen dienen Maschinen, Geräte, Instrumente und Werkzeuge einschließlich der für ihren Gebrauch notwendigen Installationen, Transportmittel und Einrichtungen zur Aufbewahrung, soweit sie zur Vermittlung lehrplanmäßiger Ausbildungsinhalte in fachbezogenen Unterrichtsfächern erforderlich sind. ²Ihre Beschaffung ist zwendungsfähig, wenn sie mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde

1. für die Einrichtung und Ausstattung von Unterrichtsräumen erfolgt, die im Zug von Baumaßnahmen neu geschaffen wurden, oder
2. für die Einrichtung und Ausstattung von bestehenden Räumen erfolgt, die wegen einer Erweiterung des Unterrichts oder Einrichtung einer neuen Schulart, Ausbildungsrichtung oder Fachrichtung für den fachlichen Unterricht umgewidmet werden; insbesondere gilt dies bei Sprengelneubildung oder Sprengelumbildung an den Berufsschulen oder bei Einführung des Berufsgrundschuljahres.

§ 6

Träger des Schulaufwands
(zu Art. 8 BaySchFG)

(1) Als Schulsprengel im Sinn des Art. 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BaySchFG gelten nur die nach Art. 8 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen gebildeten Schulsprengel (Grundsprengel).

(2) Die Berechnung des Kostenersatzes nach Art. 8 Abs. 3 BaySchFG richtet sich nach **Anlage 1**.

§ 7

Gastschülerbeiträge, Kostenersatz,
Gastschülerzuschüsse
(zu Art. 10, 19, 53 Satz 2 Nr. 1 BaySchFG)

(1) Als Gastschüler im Sinn des Art. 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BaySchFG gelten auch Berufsschüler, die vor Aufnahme in ein Heim zum Zweck einer Ausbildung in einer Werkstätte des Bundes oder

des Landes nicht im Sprengel der für die Einrichtung zuständigen Berufsschule ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten (Art. 10 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen).

(2) Gebiet des Aufwandsträgers im Sinn des Art. 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BaySchFG ist bei Gemeinden, Landkreisen und Bezirken das jeweilige Gemeinde-, Kreis- oder Bezirksgebiet, bei Zweckverbänden der in der jeweiligen Zweckverbandsatzung festgelegte räumliche Wirkungsbereich.

(3) ¹Die Berechnung der Gastschülerbeiträge und des Kostenersatzes (Art. 10 Abs. 2 und 3, Art. 19 Abs. 1 BaySchFG) richtet sich nach Anlage 1. ²Für folgende Schularten werden als jährliche Gastschülerbeiträge je Schüler folgende Pauschalen festgesetzt, die die Berechnung nach der Anlage ersetzen:

- | | |
|---|---------|
| 1. Volksschulen, Realschulen, Gymnasien
(einschließlich Kollegs), Wirtschaftsschulen | 750 DM, |
| 2. Abendgymnasien, Abendrealschulen | 500 DM. |

³An Volksschulen kann die Pauschale nur für Schüler erhoben werden, die Gastschüler im Sinn von Art. 10 Abs. 2 VoSchG und Art. 10 Abs. 1 Satz 3 BaySchFG sind; wird ein Schüler nur zum Unterricht in einzelnen Unterrichtsgruppen oder Fächern einer anderen Grundschule oder Hauptschule zugewiesen (Art. 10 Abs. 2 VoSchG), so wird als Pauschale je Unterrichtsstunde ein Dreißigstel des Betrags nach Satz 2 festgesetzt. ⁴Die Pauschalen sind am 1. Juli eines jeden Haushaltsjahres fällig. ⁵Die beteiligten kommunalen Körperschaften können eine von den Sätzen 1 bis 4 abweichende Berechnung der Gastschülerbeiträge und des Kostenersatzes vereinbaren.

(4) ¹Für die Verteilung der staatlichen Gastschülerzuschüsse (Art. 10 Abs. 6 BaySchFG) sind die Regierungen zuständig. ²Die Zahl der Gastschüler (Art. 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, Art. 19 Abs. 3 BaySchFG) wird innerhalb einer Schulsitzgemeinde getrennt nach Schularten festgestellt.

§ 8

Lehrpersonalzuschüsse
(zu Art. 16 Abs. 1 BaySchFG)

Die Bewilligung der Lehrpersonalzuschüsse für kommunale Schulen obliegt den Regierungen nach Maßgaben des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, soweit Fachakademien für Musik betroffen sind, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

§ 9

Lehrpersonalzuschüsse für Abendgymnasien
(zu Art. 17 Abs. 2 BaySchFG)

In der Kursphase der Kollegstufe an Abendgymnasien gilt als Klasse die durchschnittliche Schülerzahl der Kurse an staatlichen Gymnasien; Reste werden auf- oder abgerundet.

§ 10

Lehrpersonalzuschüsse für berufliche Schulen
(zu Art. 18 BaySchFG)

(1) ¹Die Lehrpersonalzuschüsse für berufliche Schulen werden für jede einzelne Schule getrennt ermittelt. ²Bei organisatorisch zusammengefaßten Schulen ist auf die Schulart nach Maßgabe von Art. 5 Abs. 2 Nrn. 5 bis 12 BayEUG abzustellen.

(2) ¹Der Lehrpersonalzuschuß wird auf der Grundlage der Summe der gleichmäßig auf das Schuljahr verteilten Unterrichtswochenstunden berechnet, die sich am 15. Oktober, bei Schulen des Gesundheitswesens am 10. November aus der für einen längeren Zeitraum (in der Regel für mindestens ein Schulhalbjahr) geltenden planmäßigen Verteilung des Unterrichts auf die Lehrer (einschließlich Werkstattausbilder) der Schule (Stundenplan) ergeben. ²Ist nach dem Stundenplan der Unterricht nicht gleichmäßig auf alle Unterrichtswochen im Schuljahr verteilt (z. B. Blockunterricht an Berufsschulen), so errechnen sich die Unterrichtswochenstunden aus der Gesamtzahl der stundenplanmäßigen Unterrichtsstunden im Schuljahr (Jahresstunden) geteilt durch die Zahl 40. ³Bei stundenplanmäßig gleichmäßig auf die Unterrichtswochen verteiltem Unterricht, der im Schuljahr planmäßig spätestens am 1. März endet, zählt die Hälfte der stundenplanmäßigen Unterrichtswochenstunden; entsprechendes gilt, wenn der stundenplanmäßige Unterricht auf Grund allgemeiner Regelung oder mit Zustimmung des zuständigen Staatsministeriums im Schuljahr zwischen dem 1. Februar und dem 1. März beginnt und bis zum Ende des Schuljahres dauert. ⁴Von der Summe der Unterrichtswochenstunden nach den Sätzen 1 bis 3 werden abgezogen Unterrichtswochenstunden für Unterricht, der

1. in der einschlägigen vom zuständigen Staatsministerium erlassenen oder genehmigten Stundentafel nicht vorgesehen ist,
2. die in der vom zuständigen Staatsministerium erlassenen oder genehmigten Stundentafel für ein Fach ausgewiesene Stundenzahl überschreitet, es sei denn, die Schulordnung enthält allgemein oder für den Einzelfall eine entsprechende Ermächtigung,
3. in Klassen, Kursen oder Gruppen erteilt wird, die entgegen den staatlichen Regelungen gebildet werden; entsprechendes gilt bei Einzelunterricht; die Regierung kann in begründeten Einzelfällen von einem Abzug bis zu der Summe von Unterrichtswochenstunden absehen, die bei einer den staatlichen Regelungen entsprechenden Bildung angefallen wären.

(3) ¹Der Lehrereinsatz für die Betreuung der fachpraktischen Ausbildung im Sinn von Art. 29 Abs. 3 BayEUG, die außerhalb der schulischen Einrichtungen durchgeführt wird, wird berücksichtigt, wenn er im Rahmen der Unterrichtsverpflichtung erfolgt und durch Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus als notwendig anerkannt ist. ²Der Lehrereinsatz für die Lenkung und Betreuung der Praktika im Sinn von Art. 29 Abs. 4 BayEUG wird berücksichtigt, wenn er im Rahmen der Unterrichtsverpflichtung erfolgt und als notwendig anerkannt ist; als notwendig werden anerkannt bis zu

1. 19 Unterrichtsstunden je Jahr und Schüler für das Berufspraktikum und acht Unterrichtsstunden je Jahr und Praktikant für das Vorpraktikum bei den Fachakademien für Sozialpädagogik und für Gemeindepastoral,

2. 10 Unterrichtsstunden je Halbjahr und Schüler für das Berufspraktikum bei den Fachschulen für Altenpflege und für Familienpflege,

3. zwei Unterrichtsstunden je Woche und Schüler für die praktische Ausbildung bei den Berufsfachschulen für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Krankenpflegehilfe und Hebammen; hiervon können 0,7 Unterrichtsstunden je Woche und Schüler durch Fachkräfte im Krankenhaus erbracht werden.

(4) ¹Zu der Summe der Unterrichtswochenstunden, die sich nach den Absätzen 2 und 3 ergibt, werden nach Maßgabe staatlicher Regelung gewährte Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden hinzugezählt. ²Ermäßigungsstunden für Lehrer, die an mehreren Schulen unterrichten, werden bei derjenigen Schule hinzugezählt, an der der größte Teil der Unterrichtspflichtzeit erfüllt wird; dies gilt entsprechend für gewährte Anrechnungsstunden, soweit diese nicht für die Wahrnehmung besonderer dienstlicher Aufgaben an einer anderen oder für eine andere Schule gewährt werden.

(5) ¹Die Summe der für den Lehrpersonalzuschuß berücksichtigungsfähigen Unterrichtswochenstunden an einer Schule ist zu gliedern

1. nach Maßgabe der Zuordnung der unterrichtenden Lehrer zu den Besoldungsgruppen A 14 und A 11 und
2. nach hauptamtlich/hauptberuflich und nebenamtlich/nebenberuflich erteilten Unterrichtsstunden.

²Die Zuordnung zu den Besoldungsgruppen richtet sich nach **Anlage 2**.

(6) ¹Hauptamtlich/hauptberuflich ist ein Lehrer tätig, wenn er mindestens mit der Hälfte der Unterrichtspflichtzeit an Schulen desselben Schulträgers verwendet wird. ²Hauptamtliche/hauptberufliche Lehrer, die im Rahmen ihrer Unterrichtspflichtzeit im Weg einer Teilabordnung Unterricht an einer beruflichen Schule eines anderen Schulträgers erteilen, gelten dort gleichfalls als hauptamtliche/hauptberufliche Lehrer.

(7) ¹Die Kosten einer Jahreswochenstunde errechnen sich wie folgt:

1. für hauptamtliche/hauptberufliche Lehrer, die der Besoldungsgruppe A 14 zugeordnet sind, aus den Jahresbezügen der Besoldungsgruppe A 14 gemäß Art. 17 Abs. 1 Satz 3, geteilt durch die Zahl
 - 23 bei Fachoberschulen und Berufsoberschulen
 - 26 bei Berufsfachschulen für Musik
 - 24 bei den übrigen beruflichen Schulen,
2. für hauptamtliche/hauptberufliche Lehrer, die der Besoldungsgruppe A 11 zugeordnet sind, aus den Jahresbezügen der Besoldungsgruppe A 11 gemäß Art. 17 Abs. 1 Satz 3, geteilt durch die Zahl
 - 30 bei Fachoberschulen
 - 24 bei Schulen für Fremdsprachenberufe
 - 27 bei den übrigen beruflichen Schulen.

²Den Kosten einer Jahreswochenstunde für nebenamtliche und nebenberufliche Lehrer und für Mehrarbeit werden die Vergütungen für nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterricht an staatlichen Schulen zugrunde gelegt. ³Dabei ist für Lehrer, die nach Anlage 2 der Besoldungsgruppe A 14 zugeordnet sind, der Satz für Lehrer mit Befähigung für die Laufbahn des höheren Dienstes anzusetzen. ⁴Für Lehrer, die nach Anlage 2 der Besoldungsgruppe A 11 zugeordnet sind, ist der Vergütungssatz für Lehrer mit Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Dienstes anzusetzen; hinzugechnet wird die Hälfte der Zulage nach Art. 21 Satz 4 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (Bay-BesG). ⁵Die sich aus den Sätzen 1 bis 4 für die jeweiligen Jahreswochenstunden ergebenden Zuschußbeträge werden jährlich vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus, soweit Fachakademien für Musik betroffen sind, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst festgestellt.

(8) ¹Für Fachakademien für Musik kann das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus, für Berufsfachschulen für Musik und Fachakademien für Darstellende Kunst kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus abweichend von den Absätzen 2 und 3 eine nach Maßgabe der Schülerzahl zu bestimmende Summe von Unterrichtsstunden für Klassen-, Kurs-, Gruppen- und Einzelunterricht als Zuschußgrundlage festlegen. ²Die sich daraus ergebenden Lehrerwochenstunden können den Besoldungsgruppen A 14 und A 11 nach einem Schlüssel zugeordnet werden, der sich nach den Anforderungen der einzelnen Unterrichtsgebiete und deren Anteil am Gesamtunterricht richtet.

§ 11

Zuständigkeit für die staatliche Förderung von Ersatzschulen
(zu Art. 24 Abs. 1 BaySchFG)

¹Für die Entscheidungen über Anträge auf staatliche Förderung von Ersatzschulen sind zuständig:

1. das Staatsministerium für Unterricht und Kultus für die Bewilligung der
 - a) Betriebszuschüsse, Ausgleichsbeträge und Versorgungszuschüsse für staatliche anerkannte Gymnasien, Realschulen und Schulen des Zweiten Bildungswegs (Art. 31 bis 33 BaySchFG) sowie der Zuschüsse für staatlich genehmigte Schulen dieser Schularten und für Freie Waldorfschulen (Art. 38 Abs. 1 bis 3 BaySchFG),
 - b) Ausgleichsbeträge für staatlich anerkannte berufliche Schulen (Art. 35 BaySchFG),
 - c) staatlichen Finanzhilfen für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (Art. 36, 38 Abs. 4 BaySchFG),
2. die Regierungen nach Maßgaben des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus für die Bewilligung der
 - a) Leistungen für den Personalaufwand und für den Schulaufwand privater Volksschulen, Sonderschulen und schulvorbereitender Einrichtungen (Art. 26 bis 29 BaySchFG, Art. 3 Abs. 2 SoSchG),

- b) Betriebszuschüsse für staatlich anerkannte und staatlich genehmigte berufliche Schulen (Art. 34, 38 Abs. 2, 3 BaySchFG),
- c) Leistungen für den Schulgeldersatz (Art. 40 Abs. 3 bis 5 BaySchFG).

²Soweit Fachakademien für Musik betroffen sind, ergehen die Bewilligungen nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. b und c und die Maßgaben nach Satz 1 Nr. 2 Buchst. b und c im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

§ 12

Notwendiger Aufwand der privaten Volksschulen, Sonderschulen und schulvorbereitenden Einrichtungen
(zu Art. 25 bis 30 BaySchFG, Art. 3 Abs. 2 SoSchG)

Notwendig im Sinn der Art. 26 bis 29 BaySchFG sind der Personalaufwand und der Schulaufwand, der nach den einschlägigen Vorschriften bei staatlichen Schulen als Mindestaufwand anfällt.

§ 13

Personalaufwand an privaten Volksschulen, Sonderschulen und schulvorbereitenden Einrichtungen
(zu Art. 26, 28 BaySchFG, Art. 3 Abs. 2 SoSchG)

(1) ¹Der Aufwand für die Lehrer, für die Pädagogischen Assistenten, für die Heilpädagogen, für das sonstige Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfe und für das Verwaltungspersonal sowie für das Pflegepersonal ist auf Grund der Zahl der notwendigen Klassen nach den Richtlinien über die Klassenbildung an den entsprechenden staatlichen Schulen und nach der Unterrichtspflichtzeit der staatlichen Lehrer zu berechnen. ²Die den Lehrern an entsprechenden staatlichen Schulen gewährten Stundenermäßigungen und Anrechnungen sind dabei zu berücksichtigen.

(2) ¹Bei der Berechnung des Verwaltungspersonals ist jede Schule gesondert zu behandeln; einzelne, mit entsprechenden Sondervolksschulen räumlich und organisatorisch verbundene Sonderberufsschulklassen können bei der Sondervolksschule berücksichtigt werden. ²An Sonderberufsschulen mit Teilzeitunterricht gelten 2,5 Klassen als eine Vollzeitklasse. ³Die Zuweisung staatlichen Verwaltungs- und Pflegepersonals an private Schulen ist nicht möglich.

(3) Die Vergütung ergibt sich bei den hauptberuflichen nichtstaatlichen Lehrern aus den jeweils gültigen Vorschriften über die Besoldung der entsprechenden Lehrer an staatlichen Schulen, nämlich bei Lehrern mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien, beruflichen Schulen, Realschulen und Volksschulen sowie bei Fachlehrern mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung aus der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz, bei Lehrern mit der Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen und bei Fachlehrern im übrigen aus der Anlage zum Bayerischen Besoldungsgesetz sowie aus der Bayerischen Funktions-Zulagenverordnung für Lehrkräfte (BayRS 2032-2-10-F).

(4) Die Vergütung nach der Besoldungsgruppe eines Beförderungsamts kann nur geleistet werden, wenn der beim privaten Träger angestellte Lehrer im unmittelbaren Staatsdienst nach Aufgaben, Dienstzeit und dienstlicher Beurteilung befördert worden wäre.

(5) ¹Für Werkmeister (Fachlehrer) mit Meisterprüfung richtet sich die Vergütung nach Besoldungsgruppe A 9, nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit mit dieser Vergütung nach Besoldungsgruppe A 10. ²Werkmeister ohne Meisterprüfung sind nach Besoldungsgruppe A 7 zu vergüten, nach mindestens dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und mit dieser Vergütung nach Besoldungsgruppe A 8. ³Werkmeister ohne Meisterprüfung mit sonderpädagogischer Zusatzausbildung sind nach Besoldungsgruppe A 8 zu vergüten, nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und mit dieser Vergütung nach Besoldungsgruppe A 9.

(6) ¹Religionslehrer mit abgeschlossenem theologischen Studium an Hochschulen sind an Sonderschulen wie Sonderschullehrer, an Volksschulen wie Volksschullehrer zu vergüten. ²Religionslehrer mit einem abgeschlossenem Fachhochschulstudium für Religionspädagogik und kirchliche Bildungsarbeit werden nach Besoldungsgruppe A 9, nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und mit dieser Vergütung nach Besoldungsgruppe A 10, nach achtjähriger Bewährung nach Besoldungsgruppe A 11 vergütet. ³Für andere Religionslehrer wird die Vergütung nach Besoldungsgruppe A 9, nach fünf Dienstjahren nach Besoldungsgruppe A 10 gewährt.

(7) Die Vergütung nach den Absätzen 3 bis 6 wird gemäß § 19a des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) nach den Besoldungsgruppen A 8 bis A 12 berechnet, soweit für BAT-Angestellte des Freistaates Bayern eine Absenkung der Vergütung vorgesehen ist.

(8) Die Vergütung für das nichtstaatliche Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfe, für das nichtstaatliche Pflegepersonal und das nichtstaatliche Verwaltungspersonal richtet sich nach den Vergütungsgruppen des BAT des vergleichbaren staatlichen Personals, berechnet für das 37. Lebensjahr, Ortszuschlag Stufe 2.

(9) Die Fortzahlung der Vergütung für nichtstaatliches Personal für den Fall der Krankheit und des Mutterschutzes richtet sich nach den für staatliches Personal geltenden Regelungen.

(10) ¹Für den über einen zustehenden Urlaub hinausgehenden Ferienzeitraum wird keine Vergütung für das Pflegepersonal gewährt. ²Die Vergütung kann jedoch ganzjährig geleistet werden, wenn die nach Abzug des Urlaubs verbleibende Jahresarbeitszeit auf die Unterrichtstage verteilt wird.

(11) Mit der Vergütung sind die Beiträge zur Angestellten-, Arbeitslosen-, Krankenversicherung, Unfallberufsgenossenschaft, Beihilfeversicherung, Haftpflichtversicherung und Ausgaben für den betriebsärztlichen Dienst und sonstige personenbezogene Ausgaben abgegolten.

§ 14

Schulaufwand an privaten Volksschulen, Schulen für Behinderte und schulvorbereitenden Einrichtungen (zu Art. 27, 29 BaySchFG, Art. 3 Abs. 2 SoSchG)

(1) ¹Der Ersatz der Kosten eines Hausmeisters bemißt sich nach Teil II Abschnitt 0 der Anlage 1a zum BAT. ²Betreut der Hausmeister auch nicht-schulische Anlagen (Heim, Tagesstätte), so wird nur eine anteilige Vergütung gezahlt.

(2) ¹Der Ersatz der Kosten für hauptberufliche Reinigungskräfte und für Hausmeister, die als Arbeiter beschäftigt werden, richtet sich nach MTL II. ²Bei nicht hauptberuflichen Kräften wird der ortsübliche Stundensatz bis zur Höhe des anteiligen Lohns einer teilzeitbeschäftigten Kraft nach MTL II ersetzt. ³Für die Erstattung der nachgewiesenen Kosten für das Reinigungspersonal gelten als Richtzahlen in der Regel 160 m² für Schulen und 200 m² für Sporthallen je Stunde und Arbeitskraft.

(3) ¹Die Organisation der Schülerbeförderung obliegt dem privaten Schulträger. ²Er erhält hierfür Ersatz, soweit er die §§ 2 und 3 der Verordnung über die Schülerbeförderung (SchBefV) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend beachtet. ³Die Übernahme einer Beförderung gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 4 SchBefV bedarf der vorher einzuholenden Zustimmung der erstattenden Behörde. ⁴Der Kostenersatz für die Beförderung eines Schülers darf den Betrag für die Unterbringung in einem Heim nicht übersteigen. ⁵Der Kostenersatz für das Aufsichtspersonal und für das Begleitpersonal für den Schulbus bemißt sich nach den dazu ergangenen Richtlinien. ⁶Begleitpersonal kann nur bei Beförderung mit Schulbussen als notwendig anerkannt werden.

(4) ¹Für den über einen zustehenden Urlaub hinausgehenden Ferienzeitraum wird keine Vergütung gewährt. ²Die Vergütung kann jedoch ganzjährig geleistet werden, wenn die nach Abzug des Urlaubs verbleibende Jahresarbeitszeit auf die Unterrichtstage verteilt wird.

(5) ¹Reisekosten, Umzugskosten und Trennungsgeld für das nichtstaatliche Lehrpersonal werden nur ersetzt, wenn und soweit sie auch bei Lehrern an staatlichen Schulen ersetzt werden. ²Umzugskosten und Trennungsgeld müssen vor Anfall von den zuständigen staatlichen Stellen anerkannt werden.

(6) ¹An Schulen für Geistigbehinderte (auch mehrfachbehinderte Geistigbehinderte) zählen die Materialkosten für den Handarbeits-, Hauswirtschafts- und Werkunterricht zum notwendigen Schulaufwand. ²Übersteigen bei anderen Schulen für Behinderte die Materialkosten den Betrag von 50 DM je Schüler und Schuljahr, weil der Unterricht wegen der Behinderungen besonders anschaulich gestaltet werden muß, so zählt der übersteigende Betrag zum laufenden Schulaufwand.

(7) Aufwendungen der Schulträger für die Teilnahme nichtstaatlicher Lehrer und nichtstaatlichen Personals für heilpädagogische Unterrichtshilfe an der amtlichen Fortbildung können nach Maßgabe der für staatliche Lehrer und staatliches Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfe geltenden Regelungen als notwendiger Schulaufwand anerkannt werden.

(8) ¹Beiträge zu Pflichtversicherungen, insbesondere zur Kfz-Haftpflichtversicherung und zur Unfallberufsgenossenschaft (für staatliche Lehrer) und zu einer auf Verlangen des Bundesamts für den Zivildienst abgeschlossenen Vollkaskoversicherung (für Zivildienstleistende als Busfahrer) können als notwendig anerkannt werden. ²Entsprechende Anteile der Versicherungsbeiträge zur Gebäudebrandversicherung, zur Gebäudeleitungswasser- und zur Gebäude Sturmversicherung können nur als notwendiger Schulaufwand anerkannt werden, wenn der Staat den Schulaufwand nicht zu 100 v. H. ersetzt oder das Gebäude nicht ausschließlich schulischen Zwecken dient.

§ 15

Zuschüsse für staatlich anerkannte berufliche Schulen (zu Art. 34 BaySchFG)

Für die Gewährung der Zuschüsse gilt § 10 entsprechend.

§ 16

Finanzhilfen zu Baumaßnahmen (zu Art. 36, 38 Abs. 4 BaySchFG)

(1) Bei der Bemessung der Zuschüsse für berufliche Schulen kann die erstmalige Einrichtung in entsprechender Anwendung des Art. 5 Abs. 1 BaySchFG und des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung berücksichtigt werden.

(2) Finanzhilfen für staatlich genehmigte Ersatzschulen sollen nur gewährt werden, wenn die Schule die Förderungsvoraussetzungen nach Art. 38 Abs. 1 oder 2 BaySchFG erfüllt.

§ 17

Erstattung der Besoldung beurlaubter Lehrer (zu Art. 37 BaySchFG)

¹Die Anordnungsstellen veranlassen die Landesbesoldungsstelle, die Erstattung der Besoldung (§ 1 Abs. 2 und 3 BBesG) der beurlaubten Lehrer bei den Schulträgern anzufordern. ²Die Erhebung des Versorgungszuschlags obliegt der zuständigen Bezirksfinanzdirektion.

§ 18

Zuschüsse an staatlich genehmigte Ersatzschulen (zu Art. 38 Abs. 2 und 3 BaySchFG)

¹Zur Berechnung des Zuschusses nach Art. 38 Abs. 2 BaySchFG und des höchstmöglichen Zuschusses nach Art. 38 Abs. 3 BaySchFG an die Träger allgemeinbildender Schulen wird für die zu einer Schulart gehörenden genehmigten Ersatzschulen zunächst der Gesamtbetrag aller Lehrpersonalszuschüsse gebildet und nach Maßgabe des Art. 17 Abs. 2 BaySchFG verteilt. ²Für die Berechnung der Zuschüsse an die Träger beruflicher Schulen gilt § 10 entsprechend.

§ 19

Schulgeldersatz (zu Art. 40 Abs. 3 bis 5 BaySchFG)

(1) ¹Das Schulgeld wird in Höhe des von der jeweiligen Schule erhobenen Betrags bis zu den gesetzlich festgelegten Höchstbeträgen ersetzt. ²Für den Monat August wird Schulgeldersatz nicht geleistet.

(2) ¹Ersatzberechtigt sind die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schüler, die das Schul-

geld an die Schule entrichtet haben oder zu entrichten hätten. ²Die Ersatzleistungen werden an die Schulen zur Verrechnung mit den Ersatzberechtigten verteilt.

(3) ¹Die Schulen berichten der zuständigen Regierung bis zum 10. Oktober jeden Jahres nach dem Stand vom 1. Oktober Schülerzahl und Höhe des für den einzelnen Schüler festgesetzten monatlichen Schulgeldes und erhalten darauf in den Monaten November, Februar und Mai als Abschlagszahlungen jeweils den dreifachen Betrag des für den Monat Oktober sich ergebenden Zuschusses. ²Am Ende des Schuljahres sind der Regierung namentliche Schülerlisten vorzulegen, die die Zahl der Monate, für die Schulgeld zu entrichten war, und den Sollbetrag Schulgeldersatz enthalten. ³Es dürfen nur solche Schüler der Regierung gemeldet werden, denen nicht im Rahmen einer anderweitigen öffentlichen Förderung das Schulgeld zu ersetzen ist. ⁴Den Schülerlisten ist eine Erklärung des Schulträgers beizufügen, daß mit den Ersatzberechtigten schriftliche Vereinbarungen über die Höhe eines Schulgeldes mindestens in Höhe des Schulgeldersatzes vorliegen und die Ersatzberechtigten über die Höhe des staatlichen Schulgeldersatzes und die Tatsache der Verrechnung mit der Schulgeldforderung schriftlich informiert wurden. ⁵Die Schulen fordern von den Ersatzberechtigten ferner eine schriftliche Erklärung, daß im Rahmen einer anderweitigen öffentlichen Förderung das Schulgeld nicht ersetzt wird und stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, daß sie unverzüglich davon unterrichtet werden, wenn sich an diesem Sachverhalt etwas ändern sollte. ⁶Die entsprechenden Unterlagen sind für eine Überprüfung durch die Regierung bereitzuhalten. ⁷Die Regierungen prüfen die eingereichten Abrechnungen sachlich und rechnerisch und erteilen der zuständigen Kasse über die noch zu leistenden Erstattungen Auszahlungsanordnung.

§ 20

Schlußvorschriften

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das berufliche Schulwesen (AVGbSch) vom 30. Januar 1973 (GVBl S. 81, BayRS 2236-1-1-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. November 1984 (GVBl S. 531),
2. die Verordnung über den Bau von Schulanlagen für öffentliche und private Volksschulen und über die schulaufsichtliche Genehmigung solcher Bauvorhaben (5.AVVoSchG) vom 27. Mai 1968 (GVBl S. 185, BayRS 2232-1-3-K),
3. § 6 der Verordnung über die Schülerbeförderung vom 29. Juli 1983 (GVBl S. 553), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Mai 1986 (GVBl S. 102).

(3) Abweichend von § 7 Abs. 3 Satz 4 sind die Pauschalen für das Haushaltsjahr 1987 je zur Hälfte am 1. Januar 1988 und am 1. Januar 1989 fällig.

München, den 4. Mai 1987

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Hans Zehetmair, Staatsminister

Anlage 1(zu § 6 Abs. 2 und
§ 7 Abs. 2 Satz 1)**Schulaufwand**

(zu Art. 8 Abs. 3, Art. 10 Abs. 2 und 3, Art. 19 Abs. 1 BaySchFG)

1. Der laufende Schulaufwand im Sinn des Art. 10 Abs. 2 Satz 1 BaySchFG umfaßt die tatsächlichen regelmäßig wiederkehrenden Aufwendungen für den Betrieb der Schule nach Nr. 2.
 - 1.1 Nicht zum laufenden Aufwand gehören
 - 1.1.1 die Ausgaben im Vermögenshaushalt für Investitionen (unbeschadet Nr. 2.19),
 - 1.1.2 Mieten und Pachten (unbeschadet Nr. 2.11),
 - 1.1.3 kalkulatorische Kosten und Schuldendienstleistungen.
 - 1.2 Nicht zu den umlagefähigen Kosten des Betriebs einer beruflichen Schule zählen die Kosten für Unterkunft, Betreuung und Verpflegung in Schülerheimen.
 - 1.3 Bei der Berechnung des laufenden Schulaufwands an Fachoberschulen wird ein Schüler im Vollzeitunterricht zwei Schülern in der Teilzeitform und fünf Schülern in Vorklassen gleichgesetzt.

2. In die Berechnung des laufenden Schulaufwands nach Nr. 1 können die nachstehend genannten Einnahme- und Ausgabearten des Haushalts des kommunalen Aufwandsträgers eingehen, soweit nicht der Staat kraft Gesetzes diese Kosten trägt (die Zahlen in Klammern entsprechen dem Gruppierungsplan für die Haushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände – KommGrPl). Sie sind für die jeweilige Schulart (unbeschadet Nr. 2.19) aus den Haushaltsabschnitten 20 (nur Unterabschnitt 200, Allgemeine Schulverwaltung), 21 bis 28 sowie aus Unterabschnitt 292 (nur von Bildstellen für Schulen beschaffte Lehrmittel) des Verwaltungshaushalts zu ermitteln:
 - 2.1 Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit (Gruppe 40)
 - 2.2 Dienstbezüge und Vergütungen (Gruppe 41)
für das Hauspersonal und das sonstige Personal
 - 2.3 Versorgungsbezüge und dergleichen (Gruppe 42)
für Fälle der Nr. 2.2
 - 2.4 Beiträge zu Versorgungskassen (Gruppe 43)
für Fälle der Nr. 2.2
 - 2.5 Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (Gruppe 44)
für Fälle der Nr. 2.2
 - 2.6 Beihilfen, Unterstützungen und dergleichen (Gruppe 45)
für Fälle der Nr. 2.2
 - 2.7 Personalnebenausgaben (Gruppe 46)
für Fälle der Nr. 2.2
 - 2.8 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (Gruppe 50)
 - 2.9 Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens (Gruppe 51)
 - 2.10 Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände (Gruppe 52)
Kosten für Betrieb, Wartung, Reparatur und Ersatzbeschaffung; Neubeschaffungen bis 800 DM je Einzelfall

- 2.11 Mieten und Pachten
(Gruppe 53)
soweit diese für geeignete, ansonsten nicht mehr ausgenutzte Schulgebäude gezahlt werden
- 2.12 Bewirtschaftung der Grundstücke, bauliche Anlagen, Haltung von Fahrzeugen (Kosten für Unterrichtswege, nicht aber für die Schülerbeförderung) usw.
(Gruppe 54 und 55)
- 2.13 Besondere Aufwendungen für Bedienstete
(Gruppe 56)
z. B. Beschaffung, Instandhaltung und Reinigung von Schutz- und Arbeitskleidung (siehe z. B. Art. 10 BayBesG)
- 2.14 Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben
(Gruppe 57 bis 63)
Hierzu gehören z. B. die Kosten für Lehrmittel und Lernmittel, Schulveranstaltungen, Auslagen für stundenplanmäßigen Unterricht (Eintrittsgelder usw.), die Kosten für Unterrichtswege, nicht aber die Kosten der Schülerbeförderung.
- 2.15 Steuern, Versicherungen, Schadensfälle
(Gruppe 64)
(soweit nicht bei Nr. 2.12 enthalten).
Die Umlagen auf Grund des Gesetzes über Unfallversicherung für Schüler und Studenten sowie Kinder in Kindergärten vom 18. März 1971 (BGBl I S. 237) in der jeweiligen Fassung sind nicht umlagefähig.
- 2.16 Geschäftsausgaben
(Gruppe 65)
Hierzu gehören z. B. Bürobedarf, Post- und Fernmeldegebühren, Zeitungen, Zeitschriften und Bücher.
Reisekosten gehören nur insoweit dazu, als nicht der Staat den Personalaufwand und insoweit auch die für dieses Personal anfallenden Reisekosten trägt.
- 2.17 Weitere allgemeine sächliche Ausgaben
(Gruppe 66)
z. B. Verfügungsmittel bei Schulverbänden; Mitgliedsbeiträge sind nicht umlagefähig
- 2.18 Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushalts
(Gruppe 67)
Hierzu gehören nicht Gastschülerbeiträge, die die kommunale Körperschaft selbst zu leisten hat.
- 2.19 Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens
(UGr 935)
Anzusetzen sind nur Lehrmittel, die nicht im Zusammenhang mit der Errichtung der Schulanlage beschafft werden.
- 2.20 Von den Ausgaben sind folgende Einnahmen, soweit sie mit dem laufenden Schulaufwand in unmittelbarem Zusammenhang stehen, abzusetzen:
- 2.20.1 Verwaltungsgebühren
(Gruppe 10)
- 2.20.2 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte
(Gruppe 11)
- 2.20.3 Einnahmen aus Verkauf
(Gruppe 13)
- 2.20.4 Mieten und Pachten (nur, soweit auch als Aufwendung nach Nr. 2.11 und nach Nr. 3 zu berücksichtigen)
(Gruppe 14)
- 2.20.5 Sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen (ohne Ersatzleistungen vom Bayerischen Versorgungsverband für die Lehrer, für das pädagogische Hilfspersonal und für das Verwaltungspersonal)
(Gruppe 15)

- 2.20.6 Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushalts (Gruppe 16)
(Nicht anzusetzen sind Einnahmen aus Umlagen und Kostenersatz auf der Grundlage des laufenden Aufwands nach Nr. 1.)
- 2.20.7 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke (Gruppe 17)
- 2.20.8 Weitere Finanzeinnahmen (ohne Untergruppe 260)
- 2.21 Sind in den Kosten nach Nrn. 2.1 bis 2.20 Kosten für andere Schulen enthalten, so sind die Kosten anteilig zu ermitteln.
- 3. Zu den durch den Betrieb der Schule entstehenden und anderweitig nicht gedeckten Kosten nach Art. 8 Abs. 3, Art. 10 Abs. 3 BaySchFG gehören neben den umlagefähigen Ausgaben nach Nrn. 2.1 bis 2.18 folgende weitere Aufwendungen:
 - 3.1 Mieten und Pachten (Gruppe 53)
 - 3.2 Kalkulatorische Kosten (Gruppe 68)

Die kalkulatorischen Kosten (Abschreibung und Verzinsung des Anlagekapitals) werden in sinngemäßer Anwendung der kommunalhausrechtsrechtlichen Vorschriften (§ 12 KommHV und VV zu § 12 KommHV) ermittelt.

Dabei sind anzusetzen:

 - 3.2.1 Abschreibung
 - 3.2.1.1 vom unbeweglichen Vermögen (ohne Grundstücke) 1,5 v. H.
 - 3.2.1.2 vom beweglichen Vermögen 6 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Anlagegegenstände.

Zugrundeulegen sind die um Zuweisungen verminderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten.
 - 3.2.2 Verzinsung des Anlagekapitals 6 v. H. des nicht durch Zuweisungen, Zuschüsse und ähnliche Entgelte aufgebrachten Kapitals. Schuldendiensthilfen sind jeweils zu kapitalisieren. Bei abzuschreibenden Anlagegegenständen sind die kalkulatorischen Zinsen zur Vereinfachung entweder mit diesem Zinssatz auf der Hälfte des zu verzinsenden Kapitals oder auf dem gesamtverzinslichen Kapital mit dem halben Zinssatz von 3 v. H. zu berechnen. Grundstücke bleiben bei der Verzinsung des Anlagekapitals außer Betracht.
 - 3.2.3 Bei der Berechnung des Kostenersatzes an Berufsschulen wird ein Schüler im Vollzeitunterricht 3,5 Schülern im Teilzeitunterricht gleichgesetzt. Für Schüler an Fachoberschulen gilt Nr. 1.3 entsprechend.
- 4. Zum laufenden Personalaufwand, der bei der Berechnung des Kostenersatzes für Gast Schüler an kommunalen Berufsschulen neben den Aufwendungen nach Nr. 3 zu berücksichtigen ist (Art. 19 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG), gehören die Personalausgaben für die Lehrer, für das pädagogische Hilfspersonal und für das Verwaltungspersonal (Gruppen 40 bis 46). Von diesen Ausgaben sind die Einnahmen zu den Gruppen 15, 16 und 17 abzusetzen.

Anlage 2

(zu § 10 Abs. 5 Satz 2)

Zuordnung der Lehrer
(zu Art. 18 Abs. 2 BaySchFG)**1. Hauptamtliche und hauptberufliche Lehrer**

- 1.1 Der Besoldungsgruppe A 14 werden zugeordnet:
 - 1.1.1 Lehrer im Beamtenverhältnis mit der Befähigung für Laufbahnen, deren Eingangsamt mindestens der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet ist,
 - 1.1.2 Lehrer im Angestelltenverhältnis
 - 1.1.2.1 Lehrer, deren Ausbildung, Tätigkeit und Eingruppierung denjenigen der in Nr. 1 aufgeführten Beamten entsprechen,
 - 1.1.2.2 Lehrer mit dem Abschluß eines ordnungsgemäßen Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule, Gesamthochschule oder Kunsthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in anderen als Fachhochschulstudiengängen, die in mindestens einem ihrem Studium entsprechenden wissenschaftlichen oder künstlerischen Fach unterrichten,
 - 1.1.2.3 Diplom-Sportlehrer mit einem mindestens sechssemestrigen Hochschulstudium und Abschlußprüfung,
 - 1.1.2.4 Lehrer ohne Ausbildung nach Nrn. 1.1.2.1, 1.1.2.2 und 1.1.2.3 mit anderweitiger abgeschlossener Ausbildung oder gleichwertiger Befähigung, wenn sie mit Genehmigung des zuständigen Staatsministeriums überwiegend Unterricht in mindestens einem wissenschaftlichen oder künstlerischen Fach erteilen.
- 1.2 Der Besoldungsgruppe A 11 werden zugeordnet:
alle übrigen hauptamtlichen und hauptberuflichen Lehrer.

2. Nebenamtliche und nebenberufliche Tätigkeit sowie Mehrarbeit von Lehrern

- 2.1 Dem der Besoldungsgruppe A 14 entsprechenden Vergütungssatz werden zugeordnet:
Lehrer mit der Befähigung für Laufbahnen, deren Eingangsamt mindestens der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet ist und Lehrer mit entsprechender Ausbildung.
- 2.2 Dem der Besoldungsgruppe A 11 entsprechenden Vergütungssatz werden zugeordnet,
alle übrigen Lehrer.

**Bekanntmachung
der Entscheidung
des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
vom 15. April 1987
Vf. 1-VII-85**

Gemäß Art. 53 Abs. 4 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof (BayRS 1103-1-S) wird nachstehend die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 15. April 1987 bekanntgemacht. Die Entscheidung betrifft einen Antrag auf Feststellung, der Gesetzgeber habe gegen Normen der Bayerischen Verfassung verstoßen, weil er nicht geregelt hat, daß berufsschulpflichtige Berufsschüler von Mehrkosten für eine notwendige auswärtige Unterbringung freizustellen sind, die ihnen während der Zeit eines Blockunterrichts entstehen.

Entscheidungsformel:

Der Gesetzgeber hat insofern gegen Art. 118 Abs. 1 Satz 1 BV verstoßen, als er im Zusammenhang mit den Bestimmungen über die Berufsschulpflicht und die Schulsprengelbildung nicht geregelt hat, daß berufsschulpflichtige Berufsschüler in angemessenem Umfang von unvermeidbaren Mehrkosten für eine notwendige auswärtige Unterbringung freizustellen sind, die ihnen während der Zeit eines Blockunterrichts entstehen.

Leitsätze:

1. Ein allgemeiner Subventionierungsanspruch für Ausbildungskosten kann aus der Bayerischen Verfassung nicht abgeleitet werden.
2. Der Gleichheitssatz ist verletzt, wenn eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu einer anderen Gruppe von Normadressaten anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, daß sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen könnten. Berührt die nach dem Gleichheitssatz zu beurteilende Regelung zugleich andere grundrechtlich verbürgte Positionen oder Verfassungsnormen, so sind dem Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers engere Grenzen gezogen.

3. Für den Aufbau des Schulwesens einschließlich des der Berufsschulpflicht unterliegenden Berufsschulwesens ist die Mannigfaltigkeit der Lebensberufe maßgebend (Art. 132 BV). Innerhalb der staatlichen Schulorganisation sind die der Berufsschulpflicht unterliegenden Berufsbilder grundsätzlich als gleichwertig anzusehen. Die Entscheidung eines Schülers für einen sogenannten Splitterberuf darf nicht die Folge auslösen, daß er bei der Erfüllung seiner Schulpflicht gegenüber anderen berufsschulpflichtigen Berufsschülern finanziell ungleich belastet wird.
4. Führen gesetzliche Regelungen zu einer verfassungswidrigen Differenzierung, dann muß der darin liegende Verfassungsverstoß vom Gesetzgeber selbst beseitigt werden. Eine gesetzliche Regelung wird nicht deshalb entbehrlich, weil andere Stellen die gleichheitswidrige Differenzierung verringern oder ausgleichen.
5. Der Gesetzgeber hat insofern gegen den Gleichheitssatz verstoßen, als er im Zusammenhang mit den Bestimmungen über die Berufsschulpflicht und die Schulsprengelbildung nicht geregelt hat, daß berufsschulpflichtige Berufsschüler in angemessenem Umfang von unvermeidbaren Mehrkosten für eine notwendige auswärtige Unterbringung freizustellen sind, die ihnen während der Zeit eines Blockunterrichts entstehen.

München, den 16. April 1987

Bayerischer Verfassungsgerichtshof

Der Generalsekretär:

Dr. Tilch,

Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht München

Berichtigung

2210-1-1-3-K/WK

§ 1 Nr. 5 der Dritten Verordnung zur Änderung der Qualifikationsverordnung vom 14. April 1987 (GVBl S. 105) wird wie folgt berichtigt:

Buchstabe b lautet richtig:

„b) in Absatz 2 wird der Satzteil „, in Zweifelsfällen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus,“ gestrichen sowie folgender Satz 2 angefügt: „Absatz 4 bleibt unberührt.“;

München, den 6. Mai 1987

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft und Kunst**

I. A. Kießling, Ministerialdirektor

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

I. A. Hoderlein, Ministerialdirektor

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Süddeutscher Verlag

Postfach 20 22 20, 8000 München 2

Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2, Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postgirokonto München 63 611-87. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 49,40 (einschließlich MwSt). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 3,-, für weitere 4 angefangene Seiten DM -,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM -,70 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 31. Dezember 1983 ausgegeben worden sind.

ISSN 0005-7134